



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé

CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Nachdem sie das Reglement der GDK für die einheitliche Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 7. September 2006 genehmigt hat, verabschiedet die Plenarversammlung folgende Empfehlungen zu Händen der Kantone:

Empfehlung an die Kantone für die Anpassung / Gestaltung der Zulassung von Osteopathinnen und Osteopathen

Grundsätze:

Die Kantone erkennen in ihren Gesetzgebungen die Osteopathie als eigenständigen Beruf des Gesundheitswesens an.

Die Kantone sehen in ihren Gesundheitsgesetzen die Bewilligungspflicht für die selbstständige (in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung) Ausübung der Osteopathie vor. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird nur Osteopathinnen und Osteopathen erteilt, die das interkantonale Diplom erworben haben .

Übergangsrecht:

Nach bisherigem Recht uneingeschränkt zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Osteopathinnen und Osteopathen ohne interkantonales Diplom können ihre Tätigkeit grundsätzlich weiterhin ausüben. Ihnen wird aber aufgegeben, den Titel „Osteopathin /Osteopath SVO-FSO“ zu verwenden, wenn sie Mitglieder des Berufsverbandes sind oder der Bezeichnung „Osteopathin/Osteopath“ stets die Schule bzw. bei ausländischen Titeln das Herkunftsland und die Schule bzw. die Stelle, die den Titel verliehen hat, hinzuzufügen.

Bern, 23.11.2006

